



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

zur Umweltrevision eines Kraftwerkes zur Erzeugung von Strom

vom 09.03.2018

Betreiber: Firma RWE Generation SE, Huysenallee 2, 45128 Essen
Standort: Siegenbeckstraße 10, 59071 Hamm

Die Firma RWE Generation SE betreibt am o. g. Standort ein Kraftwerk zur Stromerzeugung (Nr. 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV bzw. Tätigkeit nach Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Richtlinie 2010/75/EU).

Datum der Überwachung:	10.01.2018
Vor-Ort-Aufwand:	12 Personenstunden
Aufwand der Vor- und Nachbereitung:	13 Personenstunden
Gesamtaufwand:	25 Personenstunden
Art der Revision:	<input checked="" type="checkbox"/> angemeldet / <input type="checkbox"/> unangemeldet
Zuständige Behörde:	Bezirksregierung Arnsberg
Weitere beteiligte Behörden:	Stadt Hamm – untere Naturschutzbehörde

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht:

Luft (Emissionen), Boden (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)

Grundlage der Überwachung: § 52 BImSchG
Genehmigungsbescheid gemäß § 16 BImSchG
vom 18.12.2015; Az. 53-Ar-0098/15/1.1-Hö

Ergebnis der Überwachung: Es wurden keine Mängel festgestellt.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.